

**Satzung des Musikvereins
Beutelsbach e.V.
in Weinstadt - Beutelsbach**

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikverein Beutelsbach e.V. gegründet 1887"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weinstadt - Beutelsbach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur durch Pflege und Förderung der Musik.
Der Verein verfolgt die Pflege der Blas- und Volksmusik und die Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung. Außerdem erstrebt der Verein die Durchführung der Veranstaltungen von öffentlichen Konzerten und kulturellen Zwecken.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Ausschuss kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Kreis der Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied können auf schriftlichen Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.

Über den Antrag entscheidet der Ausschuss.

Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Minderjährige können nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters einen Antrag stellen.

- (2) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
Die aktiven und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder auf Zeit von der Beitragspflicht befreien.
Der Mitgliederbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Wünsche im Interesse des Vereins auch beim Ausschuss vorzubringen. Beschwerden sind mündlich oder schriftlich beim Ausschuss einzureichen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das ihm anvertraute Instrument sowie vereinseigene Gegenstände nach bestem Wissen und Können zu erhalten und etwa auftretende Schäden sofort dem Ausschuss zu melden. Selbst verschuldete Beschädigungen grober fahrlässiger Art hat der Verursacher zu bezahlen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Ausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt aus dem Verein
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich und hat durch schriftliche Kündigung, welche spätestens 3 Monate vor dem Jahresende beim Verein eingegangen sein muss, zu erfolgen.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Ausschuss beschlossen werden:
- a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung, bestehenden Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder Organisationen, denen der Verein angehört.
 - b) wenn das Vereinsmitglied das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen schädigt.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Ausschuss schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

III. Vereinsorgane

§ 8 Organe

- (1) Verwaltungsorgane des Vereins sind:
- 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der Ausschuss
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar im 1. Quartal statt. Sie wird vom Ausschuss mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung an den Ausschuss zu richten.
- (2) Der Ausschuss kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1, jedoch kann notfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) die Entlastung des Ausschusses
 - c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - e) die Wahl des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Ausschusses betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Ausschuss an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - h) die Auflösung des Vereins
- (5) Bei Bedarf kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte alle drei Monate eine Mitgliederversammlung abgehalten werden, welche vom Ausschuss einberufen wird.
- (6) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
- (7) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 16. Lebensjahr, Mitglieder unter 16 Jahren haben ein Anhörungsrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

3. dem Kassier
 4. dem Schriftführer
 5. der Jugendleitung
 6. dem Festwart
 7. dem Haus- und Materialverwalter
 8. dem Musikervorstand
 9. 3 Beisitzern
- (2) Der Ausschuss, mit Ausnahme des Musikervorstand, wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Musikervorstand wird auf 2 Jahre von den aktiven Vereinsmitgliedern in einer Musikerversammlung gewählt, die vor der Mitgliederversammlung abzuhalten ist. Für die Wahl der Ausschussmitglieder wird ein rollierendes Verfahren angewendet.
 - (3) Vor Beginn der Wahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
 - (4) Ein Bewerber für ein Ausschussamt oder als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
 - (5) Der jeweilige Ausschuss bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
 - (6) Scheidet ein Ausschussmitglied aus dem Ausschuss vor Ablauf der Amtsperiode aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Ausschuss ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Ausschussmitgliedes zu übertragen.
 - (7) Beim Ausscheiden von mehr als drei Ausschussmitgliedern ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und es sind Neuwahlen durchzuführen.
 - (8) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Ausschussmitglieder beantragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss kann weitere Personen an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen lassen.
 - (9) Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
 - (10) Der Ausschuss wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze. Die steuerlichen / gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 12 Die Geschäftsführung

- (1) Der Ausschuss führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist.
Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- (2) Der Ausschuss kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- (3) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Ausschussbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 13 Die Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist befugt
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen
 - b) Zahlungen bis zu einem Betrag von EUR 1000,- im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes ausbezahlt werden.
- (2) Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung zu prüfen und den Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied bis jeweils 1 Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 15 Versicherung

Der Verein hat zur Sicherung seines Eigentums folgende Versicherungen abzuschließen:

- a) Feuer
- b) Einbruch, Diebstahl
- c) Haftpflicht

§ 16 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung kann abgewendet werden, wenn sich noch drei aktive Mitglieder finden lassen, die den Verein im Sinne vorstehender Satzung weiterführen und wieder aufbauen wollen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weinstadt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kultur, insbesondere in Weinstadt-Beutelsbach zu verwenden hat.

§ 18 Genderklausel

- (1) In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine

Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit des Inhaltes. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschrieben Amt unabhängig vom Geschlecht ausgefüllt und besetzt werden kann.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.02.2022 beschlossen und am 30.06.2022 im Vereinsregister eingetragen.